

§ 26 BaySchiffV (Bayern) — Schiffsführer

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person (Schiffsführer) stehen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen für den Schiffsführerschein muß derjenige, der das Steuer eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb über 4 kW Maschinenleistung führt, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Schiffsführer ist für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich und hat darauf zu achten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.
- (4) Ist jemand als Schiffsführer ungeeignet im Sinn des § 12, kann ihm die Kreisverwaltungsbehörde das Führen von Fahrzeugen untersagen.
- (5) Wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wer unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a Straßenverkehrsgesetz in der jeweils geltenden Fassung genannten berauschenden Mittels steht, darf ein Fahrzeug nicht führen.
- (6) Dem Schiffsführer und der Schiffsmannschaft von Fahrgastschiffen ist es untersagt, während des Dienstes alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Sinn von Abs. 5 zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.

Zitiervorschlag: § 26 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/26>